



Geschäftsordnung des Jugendrates der Stadt Flörsheim am Main

Geschäftsordnung des Jugendrates der Stadt Flörsheim am Main

Die Stadt Flörsheim am Main will Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, angemessen beteiligen. Neben der projektbezogenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen soll der Flörsheimer Jugendrat als Bindeglied zwischen den Jugendverbänden, der städtischen Jugendarbeit sowie allen sonstigen Organisationen und Institutionen, die aktiv Jugendarbeit betreiben, mithelfen, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Flörsheim am Main zu verbessern. Partizipations- und Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche soll der Jugendrat eröffnen, begleiten und anregen.

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendrates

1. Der Jugendrat dient der gegenseitigen Information und Unterstützung seiner Mitglieder in Fragen, die alle Träger der Jugendarbeit gemeinsam berühren. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Flörsheim am Main sollen mit Hilfe des Jugendrates zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.
2. Der Jugendrat hat gegenüber dem Magistrat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die jüngere Menschen betreffen. Hierzu wird ihm im Ausschuß für Kultur, Jugend, Sport und Soziales ein Anhörungs-, Rede- und Antragsrecht eingeräumt.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

1. Die Mitglieder des Jugendrates werden von den örtlichen Organisationen, die in Flörsheim am Main Kinder- und Jugendarbeit betreiben, schriftlich benannt. Zu diesen gehören die freien sowie die kirchlichen Jugendverbände, die städtischen Jugendtreffs, die Jugendabteilungen der Vereine, die Schülerversammlung der Graf-Stauffenberg-Schule sowie sonstige Organisationen und Institutionen, die Kinder- und Jugendarbeit aktiv betreiben.
2. Jede der in Punkt 1 genannten Gruppen benennt ein ständiges Mitglied des Jugendrates sowie dessen Stellvertreter/in. Dieses Mitglied übt dann im Jugendrat für seine Organisation das Stimmrecht aus.
3. Im übrigen versteht sich der Jugendrat als offenes Angebot an alle Flörsheimer Jugendliche. An seinen Sitzungen kann jeder interessierte Jugendliche teilnehmen. Die Sitzungstermine sind daher in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 3 Sitzungen des Jugendrates

1. Der Jugendrat soll mindestens einmal in jedem Quartal tagen.
2. Die/der Jugenddezernent/in der Stadt Flörsheim am Main führt im Jugendrat den Vorsitz. Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigt stellvertretende Vorsitzende.

3. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendrates. Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Sitzung werden durch sie/ihn festgelegt. Die Jahresterminplanung erfolgt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Jugendrates.
4. Wünsche zur Tagesordnung sollen nach Möglichkeit zwei Wochen vor jeder Sitzung schriftlich an die/den Vorsitzende/n gerichtet werden.
5. Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens eine Kalenderwoche liegt.

§ 4 Antragsrecht

1. Neben den organisierten Mitgliedern des Jugendrates können alle Flörsheimer Jugendliche Anträge in den Jugendrat einbringen.
2. Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendrates gestellt werden. Sie kommen auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung.
3. Über eingebrachte Anträge entscheidet der Jugendrat mit Mehrheit.
4. Bei beschlossenen Anträgen bestimmt der Jugendrat aus seiner Mitte drei Vertreterinnen/Vertreter, die für ihn das Anhörungs- und Rederecht im Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuß ausüben.
5. Die/der Vorsitzende leitet die Beschlüsse des Jugendrates in schriftlicher Form an den Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuß weiter.
6. Sie/er berichtet im Jugendrat über die Beratungen in den städtischen Gremien.

§ 5 Jugendforum

1. Um über die Angebote des Jugendrates hinaus eine Beteiligung aller Flörsheimer Jugendlichen an den sie betreffenden Fragen zu gewährleisten, führt der Magistrat in Zusammenarbeit mit dem Jugendrat mindestens alle zwei Jahre ein Jugendforum durch.
2. Zum Jugendforum werden alle Flörsheimer Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren eingeladen.
3. Das Jugendforum soll Ideen und Anregungen der Jugendlichen sammeln und Möglichkeiten zu deren Umsetzung aufzeigen.
4. Die thematischen Schwerpunkte für die Jugendforen erarbeitet der Magistrat in Zusammenarbeit mit dem Jugendrat.

§ 6 Öffentlichkeit

1. Jugendrat und Jugendforum tagen grundsätzlich öffentlich.
2. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendrat mit Mehrheit.

§ 7 Teilnahmerecht von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern

1. Die Mitglieder des Magistrats sowie des Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuß können an den Sitzungen des Jugendrates mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Bei Bedarf kann der Jugendrat Fachleute als Gäste zu seinen Sitzungen hinzuladen.

§ 8 Niederschrift

Über die Sitzungen des Jugendrates wird ein Ergebnisprotokoll durch den aus der Mitte der erschienenen Mitglieder bestimmten Schriftführer/in gefertigt. Es ist allen Mitgliedern des Rates zuzusenden.

§ 9 Ergänzende Regelungen

Sollten bei der Beratung des Jugendrates bezüglich des Ablaufes Unklarheiten auftreten, die diese Geschäftsordnung nicht regelt, ist die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main analog anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendrates erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung.

Flörsheim am Main, den 17. Dezember 1999
Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

gez.
Dieter Wolf
Bürgermeister